

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1782

8.4.1782 (No. 15)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-986462](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-986462)

Nro. 15.

Olden-
burchische



burgische
Anzeigen.

Montag, den 8 April 1782.

Verordnung

wegen Erweiterung der Wittwen- und Waisen-Casse auf Leibrenten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg &c. &c. Thun kund hiemit, daß die Landesväterliche Fürsorge für hilfsbedürftige Personen unter Unsern Unterthanen, wodurch Wir zur Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Casse mittelst Unserer gnädigsten Verordnung vom 1sten Nov. 1779 bewogen worden, Uns jetzt ferner zum Bewegungsgrunde dienet, auf noch eine Casse solcher hilfsbedürftiger Personen Rücksicht zu nehmen, deren Subsistenz auf einem kleinen Capital beruhet, welches anzugreifen sie bey der ungewissen Dauer des Lebens nicht wagen dürfen, und die doch von den bloßen Zinsen nicht leben können. Zum Vortheil und bessern Auskommen solcher Personen haben Wir für gut befunden, auch noch eine Leibrenten-Casse hiemittelst zu errichten, und jene Versorgungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen dahin und solchergestalt zu erweitern.

1. Da diese Anstalt lediglich für wirkliche nothleidende und zwar bloß solche, die Unserer Unterthanen sind, bestimmt ist, so sind dahin zu rechnen:

a) alle und jede Personen, welche entweder dem Geiste oder dem Körper nach, nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu gewinnen, und deren Vermögen dazu nicht hinreicht, als da sind rasende, blödsinnige, fränkliche und gebrechliche Personen, auch bejahrte Leute, welche nicht mehr arbeiten können, und keine Kinder haben, welche sie zu versorgen verpflichtet und vermögend sind.

b) Diejenigen, welche zwar für sich gesund sind, und durch Arbeit ihr Brodt wohl nothdürftig erwerben könnten, aber nach ihren Umständen sich solchen Arbeiten nicht unterziehen können, wohin hauptsächlich zu rechnen, unverforsgte Töchter von Bedienten und Leuten vom Stande und Ansehen, und deren kinderlose Wittwen, nemlich jetzige Wittwen, mit gänzlichem Ausschluß aller künftigen Wittwen solcher Männer, welche

zum Beytritte in die Wittwen-Casse nicht eigentlich verpflichtet gewesen, aber doch darein sehen können.

2. Der Direction der Wittwen- und Waisen-Casse, als deren Aufsicht diese Leibrenten-Casse untergeben seyn soll, wird die Cognition über den zu verstattenden oder nicht zu verstattenden Beytritt vorbehalten, mit der Erlaubniß, die etwan eintretende besondere Umstände Uns vorstellen zu dürfen, und soll niemand, dem die Direction etwan die Aufnahme weigern würde, ein Recht haben, sich darüber zu beschweren.

3. Alles was die Verordnung wegen der Wittwen- und Waisen-Casse, in den § sen 1. 2. 3. 7. 9. 10. 11. 12. in Ansehung des Münzfußes, der Termine, der Zeit der Anmeldung, der Befreiung vom Gebrauch des gestempelten Papiers, der Befreiung der Pensionen von allen Ansprüchen, vorschreibt, verstatet und zusaget, findet auch in Ansehung dieser Leibrenten in seiner Maaße seine Anwendung, und ist nur allein in Ansehung der Anmeldung und des citirten § 3^{ten} zu bemerken, daß hier nichts weiter als ein gültiger Lauffschein des recipiendi erforderlich ist.

4. Die Leibrente wird nicht nach Portionen zu 10 Rthlr., wie die Wittwen- und Waisenpensionen, sondern nach einzelnen Reichthalern bestimmt, und kann von 1 Rthlr. bis zu 500 Rthlr. jährlich, als der höchsten Leibrente genommen werden. Die Preise für jeden einzelnen Thaler sind aus folgender Tabelle zu ersehen.

Alter			Preis			Alter			Preis			Alter			Preis		
Jahre	Rthlr.	gr.	Jahre	Rthlr.	gr.	Jahre	Rthlr.	gr.	Jahre	Rthlr.	gr.	Jahre	Rthlr.	gr.	Jahre	Rthlr.	gr.
40	14	39	54	11	2	68	7	15									
41	14	18	55	10	55	69	6	68									
42	13	70	56	10	32	70	6	48									
43	13	49	57	10	10	71	6	30									
44	13	28	58	9	59	72	6	11									
45	13	8	59	9	37	73	5	65									
46	12	65	60	9	14	74	5	46									
47	12	50	61	8	69	75	5	28									
48	12	36	62	8	52	76	5	17									
49	12	21	63	8	38	77	5	6									
50	12	6	64	8	18	78	4	67									
51	11	59	65	8	1	79	4	56									
52	11	40	66	7	54	80	4	46									
53	11	21	67	7	35												

wobey zu bemerken, daß die Tabelle nur deswegen erst bey dem 40sten Jahre des Lebens anfängt, und mit dem 80sten Jahre aufhöret, weil der Beytritt jüngerer und älterer Personen nicht leicht vermuthet wird, daß aber solche resp. jüngere und ältere Personen, darum nicht für ausgeschlossen zu achten, sondern wenn der Fall kömmt, die Preise auch für jedes geringere und höhere Alter, dem sich Anmeldeuden von der Direction werden angezeigt werden.

5. Es bleibt diese Leibrenten-Casse eine Casse für sich, und wird über selbige separat Buch geführt, so wie die Wittwen-Casse, die Waisen-Casse, und der Neben-Fond in

Calculo separiret bleiben; wenn sie gleich bey der Administration und Belegung der Gelder ein Totum ausmachen.

6. Uebrigens erstrecket sich Unsere der Wittwen, und Waisen, Casse gnädigst zugesagte Landesherrliche Garantie auch auf diese Leibrenten, Casse, so daß einem jeden die erkaufte Leibrente bis an seinen Todestag unverkürzet gereicht werden soll.

Als vornach alle jetzt und künftig Theilnehmende sich gebührend zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens, Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Inseigel. Gegeben in Unserer Fürst, Bischöflichen Residenz auf dem Schlosse zu Cutin, den 11. Mart. 1782.



Friedrich August.

F. L. Gr. v. Holmer.

F. W. Trede.

Verordnung

den Verkauf des Giftes und gefährlicher Arzneien auf den Apotheken betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg ic. ic. Thun kund hiemit; Demnach Wir mit vielem Mißfallen vernemen müssen, wie die in den Landesverordnungen Unsers Herzogthums Oldenburg enthaltenen Verfügungen, den Verkauf der Gifte und gefährlicher oder starker Arzneien betreffend, besonders der § 15. der im Corpore Constit. N. 2. N. 36. befindlichen Apotheker-Ordnung, in einigen Officinen nicht befolget, und dadurch die Ausübung und Verheimlichung der fürchterlichen Giftmischnerei, wie die Erfahrung gelehret hat, erleichtert, auch zu unvorselichen Vergiftungen Anlaß gegeben werden könne, daher denn die Nothwendigkeit und Unsere Landesväterliche Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Untertanen unumgänglich erfordert, dergleichen eingerissene schädliche Mißbräuche nicht weiter zu gestatten; Als wollen und befehlen Wir hiedurch alles Ernstes, daß obgedachten Verordnungen hinführo auf das genaueste nachgelebet und in keinem Stücke dawider gehandelt werden solle. Zu desto mehrerer Sicherheit verordnen Wir ferner, daß auf den Apotheken Unsers Herzogthums keine Art von Gift, oder leicht zu mißbrauchender Arznei verabfolget werde, wenn nicht derjenige, der solche verlangt, als eine in gutem Rufe stehende und in aller Absicht unverdächtige Person dem Apotheker bekannt ist, oder in Ermangelung dessen die Vorschrift eines bekannten Arztes, oder das Attestat seiner Obrigkeit, oder wenigstens die Bescheinigung zweier angeessenen Einwohner der Stadt oder des Districts, daß das Gift zu einem unschädlichen Gebrauche angewandt werden solle, beybringt. Und wie verordnungsmäßig alle giftige und gefährliche Sachen nicht anders, als von dem Apotheker selbst, der solche in seiner besondern Verwahrung haben muß, oder doch in seiner Gegenwart anzugeben sind, so soll auch in solchen Fällen allemal derjenige, dem dergleichen verabfolget wird, in dem zu dieser Absicht auf jeder Apotheke vorhandenem Buche, seinen Namen und Wohnort, die Zeit, wann das Gift geholet, und den Gebrauch wozu es bestimmt ist, durch eigenhändige Unterschrift bescheinigen. Wofern aber künftig wider Verhoffen dieser Unserer ernstlichen Verfügung gleichwohl entgegen gehandelt würde, so soll derjenige Apotheker, dem hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommt, das erste Mal mit einer Geldbuße von Fünfzig Reichsthaler, und im wiederholten

Uebertretungsfalle mit dem Verluſte ſeines Apothecker-Privilegii beſtrafet, andere Contra-
venienten aber dem Befinden nach mit willkührlicher harter Strafe beſeget werden. Wor-
nach jeder, den es angehet, ſich ſchuldigſt zu achten hat.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beige-drucktem Her-
zoglichen Inſiegel. Gegeben in Unſerer Reſidenz, Cuttin, den 16ten März 1782.



Friedrich August.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. D. Frede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wider weyl. Juſtizrath Vaſor, iſt Schuldenhalber, bey hieſiger Hochfürſt. Regie-
rung, der Concurſ erkannt.

(1) Die Angabe den 13ten May. (2) Deduction den 30ſten May. (3) Priori-
tät-Urtheil den 18ten Jun. (4) Vergantung oder Löſe den 4ten Jul. a. c.

2) Es ſoll den 20 dieſes Monats die in dieſem Jahre weiter fortzuſehende Steinbeichs-
beit in Eckwarder Bogtey, beſtehend in ppter 100 Quadrat Ruthen Steinbänke und
einigen hundert Quadrat Ruthen Reparation öffentlich, mindesfördernd, ausgedun-
gen werden: Liebhaber wollen ſich demnach an gedachtem Tage, des Morgens um
10 Uhr, in hieſiger Cammer einfinden und, nach näher vernommenen Conditionen,
den Berding gewärtigen, wobey denn auch einige Bevollmächtigte erwartet werden,
um das Beſte des Landes mit wahrzunehmen.

Oldenburg aus der Cammer, den 4 April 1782.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. v. Negelein. Römer.

Schloifer.

3) Ueber des Eyabbe Abting Jun. Hausmanns zum Schmalenſeth, Solzwarder Kirch-
ſpiels, ſämtliche Güter, iſt Schuldenhalber, beyhm Herzogl. Develgdänniſchen Land-
gerichte, der Concurſ erkannt.

(1) Die Angabe iſt den 30ſten April. (2) Deduction den 27ſten May. (3) Priori-
tät-Urtheil den 24ſten Jun. (4) Vergantung oder Löſe den 16ten Jul. a. c.

4) Ueber des weyl. Gerhard Peters, gewreſenen Landbüters zu Waddens, nachgelaſſene ſämt-
liche Güter, iſt ebenſalls beyhm Herzogl. Develgdänniſchen Landgerichte, Schuldenhal-
ber, der Concurſ erkannt.

(1) Die Angabe iſt den 30ſten April. (2) Deduction den 30ſten May. (3) Priori-
tät-Urtheil den 27ſten Jun. (4) Vergantung oder Löſe den 12ten Jul. a. c.

5) Frerich Frers, zu Weſterloy, hat ſein im ſogenannten Harms Gdhl beleaenes, von
Dierk Harms erkauftes Wiſchland, ohngefähr zwey und ein halbes Tagwerk groß, ſo
ihm bey der Vertheilung des Gdhts zugefallen, an Eylert Wiber zu Alpen verkauft.

Die Angabe iſt den 22ſten April a. c., beyhm Herzogl. Neuenburgiſchen Landgerichte.

6) Harm Abken hat bereits in No. 1779 das olim Johann Hinrich Gloyſſeiſche Kdterhaus
zu Whieſewarden mit 63 Ruthen 10 Fuß Landes und allen dazu gehdrigen Pertinentien,
an Berend Flügger verkauft.

Die Angabe iſt den 30ſten April a. c., beyhm Herzogl. Develgdänniſchen Landgerichte.



7) Hartm Wintermann zum Hoven, hat seine in der Wardeburger Marsch belegene, vormals von Johann Hinrich Meiners Rötterey angekaufte Wiese, der Wdge genannt, an Hinrich Wachendorf, Johann Hinrich Olmanns und Gerd Barelmann zur Wardeburg, verkauft.

Die Angabe ist den 7ten May a. c., beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte.
8) Es soll des Diert Gerdes zu Ohmstedt belegene Rötterey mit allem Zubehör am 4ten May a. c. in Gerd Schwartings Wirthshause zu Ohmstedt verkauft werden.

Die Angabe ist den 30sten April a. c., beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte.
9) Es hat Johann Bernhard Stege sein zu Schweerwarden belegenes von seinem weyl. Vater geerbtes, an Gerhard Daniel von Esen und Rdtte Weser benachbartes Haus und Wärf, nebst einem Frauens. Kirchenstand in der Bleser Kirche und 16 Fuß Begräbnis auf dem dasigen Kirchhofe, an den Schulhalter Peter Meiners verkauft.

Die Angabe ist den 30sten April a. c., beyrn Herzogl. Oevelgönnsischen Landgerichte.
10) Weyl. Friederich Linschers sen. Wittve zu Steinhaußen hat ihre am Sandforts Wege belegene 3 Jücker Landes, Dehl genannt, an Hinrich Eilers daselbst verkauft.

Die Angabe ist den 29sten April a. c., beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
11) Wider Berend Lubbers, zu Delmenhorst, entseher Schuldenhalber, beyrn Delmenhorstischen Stadtgerichte, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 25sten April. (2) Deduction den 2ten May. (3) Priorität. Urtheil den 16ten May. (4) Vergütung oder Löse den 30sten ejusdem.

12) Der wider Johann Petermann zu Bockhorn, beyrn Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte erkannte Concurs, ist wieder aufgehoben.

13) Denjenigen freyen Personen in dieser Stadt, welche bürgerliche Häuser besitzen oder bewohnen, es mögen selbige jetzt als Wohnhäuser oder als Ställe gebraucht werden, wie auch allen und jeden des Magistrats. Jurisdiction unterworfenen, wird hiedurch von Obrigkeit wegen bekannt gemacht, daß die Wächtergelder nächstens von den Nachtwächtern eingefordert werden sollen, und daß nach der neuen von Herzogl. hochlöblicher Cammer approbirten, und von dem bürgerlichen Collegio genehmigten Einrichtung, von einem vollen Hause alljährlich 54 gr. klein Cour. und so nach Proportion zu bezahlen, und daß diese Gelder Quartaliter werden beygefördert werden. Die Beykommenden werden demnach hiedurch befehliget, sothane Gelder an die sie abfordern den Nachtwächter prompt abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß selbige sofort executiv beygetrieben werden, wie denn auch, da es jetzt eine Art einer öffentlichen Hebung ist, keine Privatforderungen, die dieser oder jener an die Wächter haben mögte, darinn gekürzet werden können, sondern der Abtrag baar geschehen muß.

Oldenburg vom Rathhause, den 5 April 1782.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

14) Wann die in Concursachen weyl. Johann Danken Wittve zur Prioritäturteil auf den 8ten dieses und zur Löse auf den 24sten ejusdem angeetzten Termine, bewandten Umständen nach, wieder aufgehoben werden müssen; so wird solches den Beykommenden hiemit bekannt gemacht.

Schweyr Amtsgericht, den 4 April 1782.

Strackerjan.

1) Anthon Müller in Darel hat folgende Landstücke gekauft: 1753 von C. von Lungeln ein Stück Saarländes von ein Scheffel Einsaat auf der Mühlengast; 1756 von Carl Beckeneger, ein dergleichen Saatländes daselbst; 1762 von Joh. Casse, die Berdeele zu Mohrhaußen; 1764 von Ant. Suhren, ein Stück Saatländ nebst dem kleinen Garten von ein einzwölffel Saat groß;

Termin zur Angabe den 2ten May 1782. beyrn Gräflichen Amtsgericht daselbst.

2) Johann Springer, Kdcher am Nordende des Fleckens Varel, will seine in zwey Placken an die fünf Jück groß belegene neun Schwaden und Mohrland auch den dagegen belegenen Mohr den 10ten May im Schätting öffentlich verkaufen lassen.

Termin zur Angabe den 8ten May 1782. beym Amtsgericht daselbst.

3) Beym Varel'schen Amtsgericht ist wegen der von Johann zur Windmühlen Hausmann zu Nassede an Harm Decker zum Heubulte verkauften 6 Jück im Ammerschen Wurf in 2 Placken belegenen Ländereyen,

Termin zur Angabe auf den 17ten April 1782. anberamet.

Zweyte Bekanntmachung.

Regierungscanzley. Verkauf des Kaufmanns Jürgen Onaken Ländereyen d. 27 Apr. Ang. d. 22. Oldenb. Lger. 1) Hinrich Sagers Landverkauf d. 19 April. Ang. d. 15. 2) Olmann Kohlmann und dessen Ehefrauen Landverkauf d. 20 April Ang. d. 15. Delmenh. Lger. 1) Dem Johann Meyer zum Wdanichhose soll Niemand creditiren. desfallsige Ang. d. 23 April. 2) Der Creditoren des Gerd Schrievers zur Sannau Ang. d. 17 April. Gevelg. Lger. 1) Verkauf der Dethardtschen Hoffstelle für Lambert's Kirche d. 25 April. Ang. d. 16. 2) Wegen verschiedener von dem Verwalter Schnetter, als Ebser von Burchard Bufen Concursgütern verkauften Immobilitäten Ang. d. 18 April. 3) In Borchert Eilers Concur Ang. d. 15 April. Ded. d. 10 May. Präf. urt. d. 4 Jun. Ebs d. 24 4) Wegen Dode Kohls an Carsten Buse übertragenen Hauses und Garten Ang. d. 23 April. Neuenb. Lger. 1) In Johann Friederich vorhin Gerd Hauken Concur Ang. d. 15 April. Ded. d. 29. Präf. urt. d. 16 May. Ebs d. 1 Jun. 2) In Hinrich von Kneten Erben Concur Ang. d. 15 April. Ded. d. 29. Präf. urt. d. 16 May. Ebs d. 1 Jun. Landwährder Amtsg. 1) Verkauf des Martin Bitters von weyl. Arnold Dierksen gekauften Immobilien d. 4 May. Ang. d. 22 April. 2) Wegen Johann Ludwig Eiers von Johann Witschen gekauften Landes Ang. d. 22 April. 3) Verkauf des Johann Harenborgs Hauses und Hofes d. 30 April. Ang. d. 22. Oldenb. Stadtmag. Wegen des von der Frau Conferenzrätthin von Aspern an Hinrich Anton Bdsse verkauften Hauses Ang. d. 15 April.

Oldenburger Getraide - Preise.

Wurster Weizen	-	-	-	95	Rthlr. Louisd'or.
Rothen	-	-	-	77	_____
Wintergärsten	-	-	-	43	_____
Hadeler Weishaber	-	-	-	27	_____
bunter	-	-	-	25	_____

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

1) Diefe Dieben Kinder Vormünder, Euerfen und Gloystein lassen ihrer Pupillen Hoffstelle zur Stollhammer Wisch mit 31 ein viertel Jück, worunter 10 Jück Pflingland, wovon 2 Jück im vorigen Jahr güst gepflüget sind, in Johann Hinrich Gloysteins Wirthshaus am Mitteldiech am 13 April von Maytag dieses Jahres im Ganzen auf 2 Jahr, und, wenn nicht hinlänglich geboten wird, stückweise auf ein Jahr verheuern.

2) Der Jurat Hinrich Abdicks zu Lienen hat von Ebstreich'schen Armengeldern sofort 40 bis 50 Rthlr. zu belegen,

- 3) Ein Reisender aus Berlin, welcher sich hieselbst 2 Tage aufhalten wird, und bey dem Gastwirth Jürgen Dünken logiret, bietet dem Publicum als Silhouetteur seine Dienste an. Die Abzeichnung geschieht durch eine von ihm selbst erfundene Maschine in einer Minute. 6 Stück von einer Person in fein gestochnen Medaillons kosten 1 Rthlr. und 3 Stück 36 gr. auch sind die Silhouetten zu Ringen, Dosen, Berloets ic. zu erhalten. Er nimmt von 7 bis 10 Uhr Abends in seinem Logis die Schattensrisse ab, ist auch erbbtlig, auf Verlangen in andern Häusern sich einzufinden.
- 4) Bey dem Kaufmann Anton Hopmann in der Staustrasse sind folgende Waaren frisch angekommen, und verspricht derselbe in diesen Markttagen die billigsten Preise: Neue Manna, Hirse und Eyergrünze, Caroliner und Mayländer Dreiß, feinen Domingo Caffee, Raffinade, feiner und ordinairer Melis, 4 Sorten Candies, feiner Congo und Thee Bon, grüner Thee, neue Brunellen, Catharinenpflaumen, Citronen, Pommeranzen und Aepfel Cina, Sardellen, Oliven, Hagebutten, Mürcheln und Champions, Rosinen, Corinten, grosse und kleine Feigen, Vottrosinen, Kraffmandeln, Balencemandeln, bittere Mandeln, fein beschnittenes Post: Schreib: und Concept: Papier, fein roth und schwarz Siegelack, Brief: Oblaten, feiner Puder und Almdam, Poudre de Rose bey viertel Pfunden, feiner Knastertoback und mehr andere Toback, nebst allen mdglichen feinen Gewürz: und Farbwaaren.
- 5) Der Herr Cammerass. Knochenhauer will seine aus Joh. Daniel Kurzleben Concurß obh: längst geldsete Hoffstelle und Ländereyen von 57 Jück einigen Ruthen und Fuß, am Stollhammer und Buchaver Mitteldiech belegen, entweder unter der Hand verkaufen, oder wenn nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf 3 bis 6 Jahre im Ganzen oder stückweise am 20 April a. e. des Nachmittags um 2 Uhr in Jürgen Hinrich Jürgens Wirthshause zu Hollwarden verheuern lassen. Wobey zur Nachricht dienet, daß 14 ein sechszehntel Jück Landes gewählt in Stollhammer Bogten belegen, wovon 6 Jück mit Rapsfaat besaamet, und wahrscheinlich gut bleiben, hiernächst 8 Jück zu Sommerfrüchten gepflüget werden können, die übrigen 43 Jück 86 Ruthen 386 Fuß Landes aber in Buchaver Bogten liegend, theils zu Heunen, theils Mehen zu gebrauchen sind.
- 6) Es soll um den Bardenstether Passorey Garten ein neues Eichen Stacket ungefähr 24 Fuch lang, auch ein neues Bandheck mit Zubehdr, am 22 dieses Monats April Nachmittags um 1 Uhr in Claus Meyers Wirthshause zu Dalsper mindestfordernd ausverdingen werden.
- 7) Der Bardenstether Kirchjurat Dierk Koopmann hat von den dasigen Kirchen: und Armenmitteln 200 und einige Rthlr. in Golde gegen Sicherheit zinsbar zu belegen.
- 8) Weyl. Johann Abdieks Kinder Vormünder Eilert Althorn und Cons. lassen mit gerichtlicher Erlaubnis die weyl. Hinrich Bruns Erben gehörige und in der Abbehauser Wisch belegene Hoffstelle mit 34 ein viertel Jück Landes, worunter 12 Jück Pflugland, am 19 April h. a. in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause zu Abbehausen öffenlich meistbietend von Maytag h. a. an durch den Herrn Auctionsverwalter Eli verheuern.
- 9) Von hiesiger Delmühle werden die Kapfluchen verkauft 1000 Stück zu 14 Rthlr. in Golde.
- 10) Die Produktenkarte von Europa des Herrn Crome wird mit Ausgang der Leipziger Jubilatemesse an die Pränumeranten abgeliefert werden. Außer dem, was die Karte selbst von der Seltenheit oder dem Ueberflus der Produkte, von der Verarbeitung, der eignen Consumtion, und der Ausfuhr derselben enthalten wird, will der Verfasser das wichtigste von den Manufacturen, Fabriken und dem Handel eines jeden Landes in einer besonders gedruckten Schrift von etwa 8 Bogen broschirt für 24 Gros Gold liefern. Die Pränumeranten der Produktenkarte, die auf diese kleine

Schrift subscribiren oder pränumeriren wollen, erhalten die Exemplare ihrer Karten auf holländisches Papier abgedruckt. Der Verfasser wünscht die Subscribentenliste vor Ausgang der Oestern. ss. zu wissen, um die Auflage demnach zu bestimmen. Daher ersuche ich die Liebhaber um baldige Einsendung ihrer Nahmen und der Pränumeration. Oldenburg.

Dr. Gramberg.

- 11) Des weyl. Henke Rabben freye Hofstelle auf Jnte mit 107 Jücker Landes soll am 1 sten dieses des Nachmittags in Reinhard Detken Wirthshause zu Stollhamm im Ganzen oder Stükweise verheuert werden.
- 12) Der Kaufmann Boycken zu Bleren läffet mit gerichtlicher Erlaubnis 4 Mutterpferde, worunter eins welches 4 Jahr alt und trächtig, dabey dunkelbraun von Haaren ist, ein dreijähriges schwarz von Haaren, ein dreijähriges rothbraun von Haaren, ferner einige durch- und ungesuchte Kühe, 2 güste Quenen, einen zweijährigen Ochsen, eine Parthen recht guten Sommergärsen, der zur Einsaat gebraucht werden kann und sonstige Sachen am 17 April h. a. in Johann Meyers Wirthshause zu Bleren öffentlich meistbietend durch den Herrn Auctionsverwalter Eli verkaufen.
- 13) Der Herr Canzeliff Erdmann hat fürs Kloster Blaakenburg, und sonst verschiedene Gelder in Commission zinsbar zu belegen, welche zum Theil jetzt, und zum Theil auf Montag h. a. gegen Anweisung der Sicherheit in Empfang genommen werden können.
- 14) Johann Rudolph Umbfen zu Hartwarden will seine 7 Jücker Landes in Stollhamm auf ein Jahr zum Weyden oder Wehen verheuern, auch einiges junges Vieh als zweijährige Ochsen oder Rinder auf die 20 Jücker zu Stollhamm ins Gras nehmen, imgleichen 2 bis 3 Füllen oder Pferde.
- 15) Leopold Wilhelm Maul aus Bremen wird im bevorstehenden Kramermarkt mit seinen bekanneten Waaren hier kommen, und bey weyl. Herrn. Anthon Klehn Wittwe auf der Aichternstrasse logiren.
- 16) Es hat der Kaufmann Trentepohl gerichtliche Erlaubnis erhalten, folgende Mowentien und Sachen, so größtentheils von seinem verstorbenen Bruder herrühren, als 2 Zugpferde, 12 dreijährige Ochsen, worunter 5 durchgesuchte, 3 zweijährige Ochsen, 3 milchende Kühe, 3 güste Quenen, ein Kuhrind und 2 Ochsenrinder, einen Pflug, sodann 2 silberne Taschen, Uhren, 2 Paar silberne Schnallen, eine oval runde silberne Schnupfstocksdose, ein Paar silberne Sporen, 2 Flinten, ein spanisch Rohr, ein Schrank, einen Reise, Coffre, 2 Bolten fein Leinen, am 15 April in Gerhard Heyen Behausung zu Eckwarden öffentlich meistbietend durch den Herrn Auctionsverw. Eli verkaufen zu lassen.
- 17) Johann Rudolph Umbfen zu Hartwarden läffet am 28ten April in Gerd Hohns Hause zu Bevelgdanne 15 Stük dreijährige Ochsen, so mehrentheils durchgesucht, ein dreijähriges und ein zweijähriges Mutterpferd, so beyde rothbraun und von fremdem Gesichte sind, öffentlich durch den Herrn Bergauter Eli verkaufen. Zahlungstermin wird bis Bremerfrenmarkt ausgefekt.
- 18) Es hat der Kaufmann Bernh. Michaelsen in Elsfeth einen in Stollhamm am Sielteswege belegenen Kamp Landes von 8 Jücker groß, welches gute fette Ochsenwenden sind, auf ein oder mehrere Jahre aus der Hand zu verheuern. Die desfälligen Liebhaber wollen sich fordersamst bey ihm, oder dem Organist Meier in Stollhamm melden und accordiren.

Beförderungen.

Von Sr. Herzogl. Durchl. ist dem Herrn Pastor Jedelius zu Waddens die erledigte Pfarre zu Esenshamm conferirer, und der Herr Candidat Wgellis wieder zum Prediger zu Waddens höchstnädigst ernannt worden.